## Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BnatSchG

## für die Erstellung der:

# 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski,- Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" der Stadt Winterberg

Auftraggeber:

Skilifte Poppenberg GmbH,
Liftbetrieb Klante GmbH & Co.KG,
Reiner & Harald Quick GbR

**November 2015** 

Ausgeführt von : Büro Ökolyse Dr. Wieland Vigano Dömbergstraße 9 58089 Hagen

E-Mail: wvigano@versanet.de

Tel.: 02331/332869



## Gliederung

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung	1
3.	Zusammenfassung	4
Lite	eratur	5

#### 1. Aufgabenstellung

Für die Durchführung der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Winterberg wird von den beteiligten Behörden die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung angefordert.

Zu ihrer Erstellung werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW aufgeführten planungsrelevanten Arten des Meßtischblatttes 1:25000 4817/1 Winterberg (vgl.http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) im folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch die möglichen Bestandsänderungen auf der Grundlage der ausgewiesenen Flächen der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nach den vorhandenen Lebensraumtypen betrachtet.

#### 2. Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die **5** Änderungsbereiche der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski,- Freizeitund Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" der Stadt Winterberg (vgl. die Karten im Anhang der "Berechnung des landschaftsrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes", Büro Ökolyse, November 2015) werden im Folgenden jeweils gesondert betrachtet.

#### Änderung 1

Für die Fläche des hier geplanten Ersatzes eines vorhandenen Schleppliftes und eines Rodelliftes durch einen neuen Vierer-Sessellift, die in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als "Überbaubare Grundstücksfläche für Liftanlagen und Bedienungseinrichtungen" ausgewiesen ist, wurde die Artenschutzprüfung bereits in der entsprechenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit berücksichtigt (vgl. Büro Ökolyse, Mai 2015-1). Als Ergebnis wurde hier die Aussage getroffen, dass es zu keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kommt.

Der westlich angrenzende Bereich, der in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als Ski-Abfahrtshang ausgewiesen werden soll, wird gegenwärtig von Grünland und einem gering strukturierten, mittelalten Fichtenwald eingenommen. Daher kann bereits jetzt

festgestellt werden, dass bei einer möglichen Rodung des Fichtenwaldes im Bereich der Änderung 1 keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten zu erwarten ist.

Im östlich angrenzenden Bereich sind verschiedene Grünland- und Gehölzbestände vorhanden. Eine mögliche Rodung der Gehölzbestände, die als Hecken und Gebüschriegel ausgebildet sind, könnte potentielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten des Lebensraumtyps "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" beeinträchtigen. Weil momentan keine faunistischen Daten für diesen Bereich vorliegen, wird hier davon ausgegangen, dass aufgrund des gegebenen hohen Störungspotentials durch die intensive anthropogene Freizeitnutzung des Gebietes weder gegenwärtig noch zukünftig eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten erfolgt.

Da für diese angrenzenden Flächen zunächst allerdings keine Veränderungen des vorhandenen Vegetationsbestandes zu erwarten sind, könnte eine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung noch erfolgen, wenn diese Bereiche tatsächlich umgeformt werden sollten.

## Änderung 2

Die Biotoptypen der Änderung 2 werden durch die Planungen auf der Grundlage der Ausweisungen der 16. Änderung des Bebauungplanes Nr. 21 nur im Fall der hier vorgesehenen Errichtung eines ca. 1 m breiten Transportbandes für Skifahrer und der geringfügigen Verlegung der Wegeflächen unwesentlich verändert. Eine Störung der Habitate planungsrelevanter Arten ist daher nicht zu erwarten.

## Änderung 3

Für die Fläche des hier geplanten Ersatzes eines vorhandenen Vierer-Sesselliftes durch einen neuen Sechser-Sessellift, die in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als "Überbaubare Grundstücksfläche für Liftanlagen und Bedienungseinrichtungen" sowie als "Überbaubare Grundstücksfläche, Restauration" ausgewiesen ist, wurde die Artenschutzprüfung bereits in der entsprechenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit berücksichtigt (vgl. Büro Ökolyse, Mai 2015-2). Als Ergebnis wurde hier die Aussage getroffen, dass es zu keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kommt.

Nordöstlich grenzt hier ein schmaler Bereich an, der in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als "Abfahrtshang" gekennzeichnet ist. Hier sind Grünlandbestände, Ruderalfluren und Gebäudeflächen vorhanden. Die Ruderalfluren und Gebäudeflächen werden in Zukunft vollständig in Grünland umgewandelt. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist daher nicht gegeben.

#### Änderung 4

Für die Fläche der hier geplanten neuen Talstation, die in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als "Überbaubare Grundstücksfläche für Liftanlagen und Bedienungseinrichtungen" sowie als "Überbaubare Grundstücksfläche, Restauration" sowie als "Abfahrtshang" ausgewiesen ist, wurde die Artenschutzprüfung bereits in der entsprechenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit berücksichtigt (vgl. Büro Ökolyse, August 2015). Als Ergebnis wurde hier die Aussage getroffen, dass es zu keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kommt.

Der weiter hangaufwärts gelegene Bereich der Lifttrasse bis hin zur Bergstation wird in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als "Überbaubare Grundstücksfläche für Liftanlagen und Bedienungseinrichtungen" sowie als "Abfahrtshang" ausgewiesen. Hier waren Grünlandbestände, ein Fichtenriegel sowie schmale Hecken als Abgrenzung der alten Lifttrasse vorhanden. Im Zuge der Umwandlung dieses Pistenbereiches wurden der Fichtenriegel und die Hecken entfernt. Zukünftig werden diese Bereiche in extensives Grünland sowie einen kleinen Waldmischbestand aus Fichten und Buchen umgewandelt. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten.

## Änderung 5

Die Änderung 5 betrifft zwei kleine Flächen randlich eines hier vorhandenen Fichtenwaldbestandes. Sie werden in der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 als "Überbaubare Grundstücksfläche für Liftanlagen und Bedienungseinrichtungen" dargestellt Für diese Flächen ist bisher noch keine konkrete Umwandlung geplant. Sollte eine solche eingeleitet werden, würde auch eine dann zu erstellende Artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass planungsrelevante Arten nicht betroffen sind, da der hier vorhandene Fichtenwaldbestand mittleren Alters keine besondere Strukturierung in Bezug auf Höhlenbäume, Totholz, naturnahe Waldränder oder einer differenzierten Strauch- und

Krautschicht aufweist. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ist daher nicht zu erwarten.

### Zusammenfassung

In Bezug auf die nach der Aufstellung der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Winterberg möglichen Veränderungen der vorhandenen Biotoptypen in den 5 betroffenen Änderungsbereichen wird unter Berücksichtigung der bereits erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (vgl. Büro Ökolyse, Mai 2015-1, Mai 2015-2 und August 2015) festgestellt, dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist.

Hagen, den 25.11.2015

Dr. W. Vigano

h. Vy- 5

#### Literatur

- Büro Öκοιγε (Mai 2015-1): "Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Bauvorhaben "Ersatz eines vorhandenen Schleppliftes und eines Rodelliftes durch einen neuen Vierer-Sessellift am Skihang "Mörchen" im Stadtgebiet Winterberg", 20 S. u. Anhang
- Büro Öκοιγε (Mai 2015-2): "Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Bauvorhaben "Ersatz des vorhandenen Vierer-Sesselliftes durch einen neuen Sechser-Sessellift am Skihang "Büre-Herrloh" im Stadtgebiet Winterberg", 22 S. u. Anhang
- Büro Ökolyse (August 2015): "Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Bauvorhaben "Ersatz der vorhandenen Talstationen eines Vierer-Sesselliftes und eines Schleppliftes durch eine neue Talstation eines geplanten Achter-Sesselliftes am Nordosthang des "Poppenberges" im Stadtgebiet Winterberg", 17 S. u. Anhang
- Büro Öκοιγεε (November 2015): "Berechnung des landschaftsrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes für die Erstellung der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski,- Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" der Stadt Winterberg", 9 S. u. Anhang